

Verzeichnis der geeigneten Einrichtungen für den Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung (Stand November 2019)

Während des dritten Ausbildungsjahres einer Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ist ein Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung im Umfang von mindestens 120 Stunden zu absolvieren.

Gesamtziel der Pflegeausbildung ist die Vermittlung von Kompetenzen für die Pflege von Menschen aller Altersgruppen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege. Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsordnung (PflAPrV) macht dabei für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann keine Vorgaben, welche der in der Gesamtausbildung zu vermittelnden Kompetenzen während des psychiatrischen Pflichteinsatzes erworben werden sollen.

Als geeignete Einsatzstellen kommen in Betracht:

1. Psychiatrische Kliniken und psychiatrische Krankenhausabteilungen/-stationen inkl. Tageskliniken
2. Psychiatrische Kliniken und psychiatrische Krankenhausabteilungen/-stationen der Kinder- und Jugendpsychiatrie inkl. Tageskliniken
3. Psychosomatische Kliniken und psychosomatische Krankenhausabteilungen/-stationen inkl. Tageskliniken
4. Kliniken für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
5. Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit psychischen Erkrankungen
6. Wohnbereiche, in denen Menschen im Alter von über 65 Jahren stationär gerontopsychiatrisch versorgt werden, weil sie mit psychischen Erkrankungen (z.B. Depression, Schizophrenie, Sucht) alt geworden sind oder an mit dem Alter assoziierte psychische Erkrankungen (z.B. Demenz) leiden, wenn die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt ist und der Wohnbereich von einer Fachärztin bzw. einen Facharzt für Psychiatrie oder Neurologie betreut wird.
7. Wohnheime der Eingliederungshilfe für psychisch kranke Menschen
8. Ambulante psychiatrische Pflegedienste
9. Sozialpsychiatrische Dienste
10. Rehabilitationskliniken mit Angeboten für Menschen mit psychischen Erkrankungen
11. Ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen
12. Tagesstätten für Menschen mit psychischen Erkrankungen
13. Gemeindepsychiatrisches Zentrum

Allerdings kommen bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG (Berufsziel Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger) gemäß der Anlage 7, IV Nr. 2. bzw. Nr. 3 zur PflAPrV nur Einsatzstellen der kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung in Betracht. Analog ist der Pflichteinsatz bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG (Berufsziel: Altenpflegerin oder Altenpfleger) nur in Einsatzstellen der gerontopsychiatrischen Versorgung möglich.